

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bemerkungen

zum

Gebrauche des systematischen Verzeichnisses der Gewerbe.

A. Im Allgemeinen.

1. Das systematische Verzeichnis ist lediglich für statistische Zwecke bestimmt und umfaßt sowohl die der Gewerbeordnung unterliegenden Beschäftigungen, als auch die von der Gewerbeordnung ermittelten, jedoch der Erwerbsteuerpflicht unterworfenen Unternehmungen und Erwerbszweige.

2. Für die Einreihung eines Gewerbes in eine der dort aufgeführten Classen, Gruppen und Arten macht es keinen Unterschied, ob die bezügliche Benennung auf „Erzeugung“ oder auf „Verfertigung, Herstellung, Gewinnung, Fabrik“ u. s. f., beziehungsweise auf „Handel“ oder auf „Verkauf, Verschleiß, Kleinhandel, Großhandel zc.“ lautet. Dem entsprechend sind Benennungen wie „Torziegelfabrik, Bruchstein-erzeugung, Geflügelmastanstalt, Schotterlieferung, Brotverkauf, Biergroßhandel zc.“ mit den im Verzeichnisse vorkommenden Benennungen „Torziegelerzeugung, Bruchsteingewinnung, Geflügelmastung, Schotterhandel, Brothandel, Bierhandel zc.“ gleich zu behandeln.

3. Factore, Ferger und Inhaber ähnlicher Geschäftsbetriebe sind als zu den Erzeugungsgewerben gehörig bei jener Gewerbeart einzureihen, mit deren Erzeugnissen sie sich befassen, demnach „Baumwollweber-factor“ bei Art 143, „Stückferger“ bei Art 160, „Schneiderfactor“ bei Art 168 u. s. w. Das Gleiche gilt von der Benennung „Viefecant“, wenn sie den Vermittler zwischen hausindustriellen Arbeitern und den diese beschäftigenden Verlegern bedeutet, so daß beispielsweise „Weberwarenlieferanten“ bei Art 152 einzureihen sind.

4. Privilegieninhaber, beziehungsweise die Urheber einer zur Patentirung angemeldeten Erfindung, welche ihre Erfindung gewerbemäßig ausüben, sind bei jener Gewerbeart einzureihen, zu welcher sie nach dem Gegenstande ihrer Erfindung gehören.

5. Anmeldungen, welche auf die Pachtung eines bestimmten Gewerbes lauten, sind bei der Benennung für letzteres einzureihen, z. B. „Fischereipachtung“ bei Fischerei“, „Brettsägepachtung“ bei „Brettsäge“ u. s. f. In analoger Weise sind unter Bedachtnahme auf Punkt 5 auch Benennungen zu behandeln, welche die Pachtung eines Privilegiums, beziehungsweise einer Erfindung zum Gegenstande haben.

6. In die XIX. Classe fallen ausschließlich Gewerbe, die im Umherziehen ausgeübt werden. Gewerbe, welche von einer festen Betriebsstätte aus betrieben werden, sind, selbst wenn sie eine der bei der XIX. Classe angeführten Benennungen tragen, in der einschlägigen oder passend erscheinenden Gewerbeart der früheren Classen einzutheilen.

7. Die unter Benennungen des vorliegenden Verzeichnisses nicht ausdrücklich angeführten Gewerbe sind bei jener Gewerbeart einzureihen, mit welcher sie die meiste Verwandtschaft aufweisen.

8. Das vorliegende Verzeichnis enthält 10267 Benennungen, von welchen 6571 auf die Erzeugungsgewerbe einschließlich der Urproduction, 3051 auf die Handels-, 443 auf die Verkehrs- und 202 auf die sonstigen Gewerbe entfallen.